
S 47 R 485/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Anrechnung von Einkommen auf eine befristete Erwerbsminderungsrente nach der ab dem 01.07.2017 geltenden jährlichen Hinzuverdienstregel des § 96a SGB VI bedarf es eines „Hinzu“-Verdienstes im Sinne eines zeitlichen bzw. inhaltlichen Bezugs zwischen Einkommen und Erwerbsminderungsrente. Ein Verdienst im selben Kalenderjahr ohne zeitlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit der befristeten Erwerbsminderungsrente genügt für die Anrechnung auf die Rente nicht.“
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 47 R 485/21
Datum	13.09.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 14 R 495/21
Datum	27.01.2022
3. Instanz	
Datum	-

Â

I. Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufgehoben.

II. Â Â Â Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin ihre auÃgerichtlichen Kosten in beiden RechtszÃ¼gen.

III. Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist eine RÃ¼ckforderung von der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 gezahlter Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÃ¶he von 3.283,96 Euro.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin befristet Rente wegen voller Erwerbsminderung, beginnend am 01.05.2016 und endend mit dem 30.04.2019. AusdrÃ¼cklich wies die Beklagte daraufhin, dass die Rente mit dem 30.04.2019 ende, ohne dass sie einen weiteren Bescheid erteilen werde. Die Rente kÃ¶nne auf Antrag weitergezahlt werden, wenn eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit weiterhin vorliege. Vorsorglich wies die Beklagte daraufhin, dass die Rentenzahlung auch dann zum 30.04.2019 eingestellt werde, wenn sie bis dahin Ã¼ber den Antrag auf Weiterzahlung noch nicht habe entscheiden kÃ¶nnen. AuÃerdem wies die Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass sie verpflichtet sei, die Beklagte unverzÃ¼glich darÃ¼ber zu informieren, wenn sie eine BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufnehme oder ausÃ¼be. Die Rente kÃ¶nne dann wegfallen. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung werde nicht oder in verminderter HÃ¶he gezahlt, sofern durch Einkommen die fÃ¼r diese Rente maÃgebende Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wÃ¼rde. Einkommen sei dabei u. a. Arbeitsentgelt.

Den von der KlÃ¤gerin gestellten WeitergewÃ¤hrungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.03.2019 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte an, sie habe sich eingehend mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin befasst und geprÃ¼ft, wie sich dieser auf ihre ErwerbsfÃ¤higkeit auswirke. Es seien hierbei sowohl die Angaben der KlÃ¤gerin in ihrem Rentenantrag als auch die Ergebnisse der medizinischen Ermittlungen berÃ¼cksichtigt worden. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wÃ¼rden aber nicht mehr zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼hren, da sie nach der medizinischen Beurteilung wieder mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein.

Im Mai 2019 bezog die KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II. Am 27.06.2019 teilte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass diese seit dem 01.06.2019 sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sei. Am 08.07.2019 legte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin deren Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnung fÃ¼r Juni 2019 vor.

Mit Bescheid vom 30.07.2019 half die Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 26.03.2019 ab und gewÃ¤hrte ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Rente werde weiterhin auf Zeit bis zum 30.04.2019 geleistet. FÃ¼r die Zeit vom 01.05.2019 bis zum 31.08.2019 erfolge eine

Nachzahlung in H he von 3.336,24 â¬ und ab dem 01.09.2019 werde ihr laufend monatlich eine Rente in H he von 847,13 â¬ (monatlicher Zahlbetrag) gezahlt. Der ab Juni 2019 erzielte Hinzuverdienst wurde bei der Berechnung der Rente nicht ber cksichtigt. Die Beklagte wies darauf hin, dass Rente nur dann in voller H he gezahlt werden k nne, wenn der Hinzuverdienst die kalenderj hrliche Hinzuverdienstgrenze in H he von 6.300 Euro nicht  berschreite. Dar ber hinaus erzielter Hinzuverdienst f hre dazu, dass Rente nur noch teilweise oder gar nicht geleistet werde. Die Rente werde zun chst mit dem voraussichtlichen Hinzuverdienst der Kl gerin und sp ter r ckwirkend mit dem tats chlichen Hinzuverdienst des zur ckliegenden Kalenderjahres berechnet. Zuviel gezahlte Betr ge m sse die Kl gerin zur ckzahlen. Zum 01.07. eines jeden Jahres werde die Beklagte den Hinzuverdienst f r das zur ckliegende Jahr pr fen und die Rente r ckwirkend neu mit dem tats chlichen Hinzuverdienst berechnen.

Die Beklagte berechnete mit Bescheid vom 16.08.2019 die Rente der Kl gerin ab dem 01.09.2019 neu unter Ber cksichtigung des Hinzuverdienstes, den die Kl gerin voraussichtlich haben werde. Die Rente sei ab dem 01.09.2019 nicht zu zahlen. Mit Bescheiden vom 12.09.2019 und vom 25.09.2019 berechnete die Beklagte die Rente ab dem 01.05.2019 neu. Die Rente sei ab dem 01.09.2019 wegen der H he des Hinzuverdienstes nicht zu zahlen.

Gegen den Bescheid vom 12.09.2019 legte die Kl gerin Widerspruch ein. Die Rente sei nicht erst ab dem 01.09.2019, sondern bereits ab dem 01.06.2019 nicht zu zahlen, weil die Kl gerin bereits seit diesem Zeitpunkt berufst tig sei.

Die Beklagte wies den Bevollm chtigten mit Schreiben vom 15.10.2019 darauf hin, dass nach dem sogenannten Flexirentengesetz der Hinzuverdienst zun chst im Wege einer Prognose vorl ufig f r das laufende Kalenderjahr zu ber cksichtigen sei. Dies sei aber nur f r die Zukunft m glich und daher sei die Rente erst ab 01.09.2019 nicht mehr ausgezahlt worden. Weiterhin erl uterte die Beklagte das weitere Vorgehen nach den gesetzlichen Vorschriften und wies darauf hin, dass f r die Zeit von Januar 2019 bis August 2019 wahrscheinlich eine  berzahlung entstehen werde. Daraufhin wurde der Widerspruch f r erledigt erkl rt.

Mit Bescheid vom 12.05.2020 stellte die Beklagte die Rente ab dem 01.01.2019 neu fest. Die Rente sei ab dem 01.01.2019 nicht zu zahlen. F r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2020 ergebe sich eine  berzahlung in H he von 6.620,20 Euro, die von der Kl gerin zu erstatten sei. Der Bescheid vom 30.07.2019 werde hinsichtlich der Rentenh he f r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 nach [   96a Abs. 5 SGB VI](#), [   34 Abs. 3](#) f SGB VI aufgehoben. F r 2019 seien der tats chliche und ab Januar 2020 ein voraussichtlicher Hinzuverdienst zu ber cksichtigen und eine Rentenanpassung durchzuf hren. Wegen der H he des Hinzuverdienstes stehe die Rente ab dem 01.01.2019 nicht zu. F r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 habe sich eine  berzahlung in H he von 4.925,94 Euro und f r den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.08.2019 eine  berzahlung in H he von 1.694,26 Euro ergeben.

Den von der Klägerin gegen diesen Bescheid vom 12.05.2020 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2020 zurück.

Der dagegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht München mit Gerichtsbescheid vom 29.01.2021 (S 56 R 1078/20) insoweit statt, als der dort streitgegenständliche Bescheid vom 12.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2020 die Rente für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 in Höhe von 3.283,96 Euro zurückfordere. Die Beklagte habe lediglich den Bescheid vom 30.07.2019 aufgehoben, der Rente für den Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2021 gewährt habe, nicht jedoch den Bescheid vom 13.06.2016, mit dem der Klägerin Rente für den Zeitraum bis zum 30.04.2019 bewilligt worden sei. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Gerichtsbescheid wurde rechtskräftig.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 25.02.2021 berechnete die Beklagte die Rente für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 neu. Die Rente sei für diesen Zeitraum nicht zu zahlen. Die entstandene Überzahlung in Höhe von 3.283,96 Euro werde zurückgefordert. Der Bescheid vom 13.06.2016 werde hinsichtlich der Rentenhöhe für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben. Die Aufhebung erfolge nach [§ 96a Abs. 5 SGB VI](#) i.V.m. [§ 34 Abs. 3](#) f SGB VI. Die Rente werde neu berechnet, da für das Jahr 2019 der tatsächliche Hinzuverdienst berücksichtigt werde. Wegen der Höhe des Hinzuverdienstes stehe die Rente für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 nicht zu. Für die Forderung gelte eine Verjährung von 30 Jahren ([§ 52 Abs. 2 SGB X](#)).

Dagegen liege die Klägerin am 09.03.2021 Widerspruch erheben und vortragen, sie habe bis zur Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit die Rente zu Recht bezogen. Die erhaltenen Rentenbeträge habe sie zur Lebensführung verbraucht. Das Vertrauen sei schutzwürdig. Hier liege kein Hinzuverdienst vor, sondern es handle sich um den alleinigen Verdienst der Klägerin. Diese sei seit dem 01.06.2019 voll beschäftigt und beziehe seit Mai 2019 keine Rente mehr wegen voller Erwerbsminderung. Dieser Zeitraum sei abgeschlossen. Somit liege kein Hinzuverdienst und keine Überzahlung vor. Die Rente für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 sei zu Recht gewährt worden. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Hätte die Klägerin nicht Rente bezogen, so bestünden keine Schwierigkeiten. Die Klägerin dürfe als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht schlechter gestellt werden, als ein Versicherter, der zuvor nicht auf Leistungen der Deutschen Rentenversicherung angewiesen gewesen sei. Der Bescheid verstoße gegen Vertrauensgrundsätze und den Grundsatz von Treu und Glauben. Erst nach dem Erlass des Gerichtsbescheides vom 29.01.2021 habe die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid erlassen. Dieser sei versätet, verjährt, verfristet und verwirkt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2021 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Nach [§ 96a Abs. 1 SGB VI](#) werde eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Abs. 1c nicht überschritten werde.

Selbst wenn Versicherte, wie vorliegend die KlÄgerin zum 01.06.2019, im laufenden Jahr eine BeschÄftigung aufnÄhmen und hieraus EinkÄnfte erzielen, so sei dennoch im Folgejahr eine rÄckschauende kalenderjÄhrliche Betrachtung vorzunehmen und eine Neufeststellung der RentenhÄhe unter Beachtung des kalenderjÄhrlichen Hinzuverdienstes vorzunehmen. Nach [Ä§ 34 Abs. 3f SGB VI](#) seien bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Danach seien die der KlÄgerin im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 erbrachten Rentenleistungen aufgrund des kalenderjÄhrlich erzielten Hinzuverdienstes zu erstatten.

Mit ihrer dagegen am 07.04.2021 zum Sozialgericht MÄnchen erhobenen Klage lieÄ die KlÄgerin ihr Ziel unter Wiederholung ihres Vortrages aus dem Widerspruchsverfahren weiterverfolgen.

Das Sozialgericht MÄnchen wies die Klage nach entsprechender AnhÄrung durch Gerichtsbescheid vom 13.09.2021 ab. Der angefochtene Bescheid vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 sei rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Recht habe die Beklagte den Bescheid vom 13.06.2016 hinsichtlich der RentenhÄhe fÄr die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben und 3.283,96 Euro von der KlÄgerin zurÄckgefordert.

GemÄÄ [Ä§ 96a Abs. 1 SGB VI](#) (Fassung vom 08.12.2016, gÄltig ab 01.07.2017) werde eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit nur dann in voller HÄhe geleistet, wenn die kalenderjÄhrliche Hinzuverdienstgrenze nach [Ä§ 96a Abs. 1c SGB VI](#) nicht Äberschritten werde. Bei Äberschreiten der Hinzuverdienstgrenze werde die Rente nur teilweise geleistet.

Nach [Ä§ 96a Abs. 5 SGB VI](#) i.V. mit [Ä§ 34 Abs. 3d Satz 1 SGB VI](#) sei von dem Kalenderjahr an, das dem folge, in dem erstmals Hinzuverdienst berÄcksichtigt worden sei, jeweils zum 1. Juli fÄr das vorige Kalenderjahr der tatsÄchliche Hinzuverdienst statt des bisher berÄcksichtigten Hinzuverdienstes zu berÄcksichtigen, wenn sich dadurch rÄckwirkend eine Änderung ergebe, die den Rentenanspruch betreffe.

Diese Voraussetzungen seien im Falle der KlÄgerin erfÄllt. Die Beklagte hÄtte im Bescheid vom 13.06.2016 keinen (voraussichtlichen) Hinzuverdienst berÄcksichtigt. Im streitgegenstÄndlichen Bescheid vom 25.02.2021 habe sie fÄr das gesamte Jahr 2019 einen tatsÄchlichen Hinzuverdienst von 24.145 Euro berÄcksichtigt. Daraus folge rÄckwirkend eine Änderung, die den Rentenanspruch betreffe ([Ä§ 96a Abs. 5 SGB VI](#), [Ä§ 34 Abs. 3c SGB VI](#)).

Ergebe sich nach [Ä§ 96a Abs. 5 SGB VI](#) i.V.m. [Ä§ 34 Abs. 3c SGB VI](#) eine Änderung, die den Rentenanspruch betreffe, seien die bisherigen Bescheide, von dem sich nach [Ä§ 96a SGB VI](#) i.V.m. [Ä§ 34 Abs. 3c SGB VI](#) ergebenden Zeitpunkt an aufzuheben ([Ä§ 96a Abs. 5 SGB VI](#) i.V.m. [Ä§ 34 Abs. 3f Satz 1 SGB VI](#)) und bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

Aus der Vorschrift des [Ä§ 34 Abs. 3f SGB VI](#) ergebe sich, dass der Bescheid vom 13.06.2016 fÄr die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 hinsichtlich der

RentenH lle aufzuheben sei und die bereits erbrachten Rentenleistungen in H lle von 3.283,96 Euro zu erstatten seien.

Da nach [   96a SGB VI](#) i.V. mit [   34 Abs. 3f Satz 3 SGB VI](#) die Vorschriften der [     24, 45, 48 SGB X](#) nicht anzuwenden seien, f nden die dort geregelten Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und die dort geregelten Aufhebungsfristen keine Anwendung. Es komme hier also nicht darauf an, ob die Kl gerin auf den Bestand des Bescheides vom 13.06.2016 vertraut oder die ihr gew hrten Rentenzahlungen verbraucht habe.

Ein Versto  gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liege nicht vor. Die Kl gerin, die in demselben Kalenderjahr sowohl Rente wegen Erwerbsminderung bezogen, als auch Arbeitseinkommen erzielt habe, sei nicht vergleichbar mit Versicherten, die in einem Kalenderjahr nur Einkommen aus versicherungspflichtiger Besch ftigung und nicht auch Rente wegen Erwerbsminderung bezogen h tten.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten sei auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung liege nur dann vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen k nne, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde. Ein derartiges Verhalten der Beklagten gegen ber der Kl gerin sei nicht ersichtlich.

Gegen den, dem Bevollm chtigten der Kl gerin am 15.09.2021 zugestellten Gerichtsbescheid lie  die Kl gerin am 20.09.2021 Berufung einlegen, mit der sie ihr Ziel weiterverfolgte. Zur Begr ndung wurden die bereits vorgetragenen Argumente wiederholt und vertieft. Insbesondere wurde nochmals die Einrede der Verj hrung erhoben und Verwirkung angenommen. Au erdem f hrte die Kl gerin aus, dass die Vorschrift, auf die die Beklagte die R ckforderung st tze, verfassungswidrig sei, da die Kl gerin im Verh ltnis zu Personen, die vor der Wiederaufnahme eines Arbeitsverh ltnisses keine Rente bezogen h tten, ungleich behandelt werde.

Die Kl gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 13.09.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

     die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Begr ndung nahm sie Bezug auf die Ausf hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 13.09.2021.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten des Sozialgerichts M nchen und der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) der Klägerin ist begründet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 13.09.2021 war aufzuheben, ebenso wie der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021, da der Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Zu Unrecht hat die Beklagte den Bescheid vom 13.06.2016 hinsichtlich der Rente für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben, die Rente insoweit neu berechnet und eine Rückforderung in Höhe von 3.283,96 € gegen die Klägerin festgesetzt.

Die Klägerin ist nicht verpflichtet, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 erhaltenen Rentenzahlungen in Höhe von insgesamt 3.283,96 € zurückzuzahlen. Es besteht kein Erstattungsanspruch der Beklagten aus [Â§Â§ 96a Abs. 5, 34 Abs. 3f S. 2 SGB VI](#) in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung vom 08.12.2016.

[Â§ 96a SGB VI](#) ist zwar im vorliegenden Fall ab dem 01.07.2017 anwendbar (dazu 1.), es handelt sich bei dem von der Klägerin ab dem 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 erzielten Arbeitseinkommen aber nicht um Hinzuverdienst zu der vorliegend zurückgeforderten Rente aus dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 (hierzu 2.). Weitere Rechtsgrundlagen, auf die die Erstattungsforderung gestützt werden könnte, sind auch nicht ersichtlich (hierzu 3.).

1. [Â§ 96a SGB VI](#) in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung ist auf die Rentenzahlungen an die Klägerin ab dem 01.07.2017 anwendbar, da gemäß [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) Vorschriften dieses Gesetzbuchs von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden sind, wenn er wie vorliegend bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht gemäß [Â§ 300 Abs. 5 SGB VI](#) aus den, dem [Â§ 300 SGB VI](#) folgenden, besonderen Vorschriften, insbesondere nicht aus [Â§ 313 Abs. 1 SGB VI](#).

[Â§ 313 Abs. 1 SGB VI](#) ist eine besondere Übergangsregelung für Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung. Danach wird eine am 30.06.2017 aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weitergeleistet, bis 1. die am 30.06.2017 für diese anteilig geleistete Rente geltende Hinzuverdienstgrenze nach den [Â§Â§ 96a und 313 SGB VI](#) in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung überschritten wird oder 2. sich nach den [Â§Â§ 96a und 313 SGB VI](#) in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt, wenn sich nach den [Â§Â§ 96a und 313 SGB VI](#) in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung am 01.07.2017 eine niedrigere teilweise zu leistende Rente ergeben würde.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von [Â§ 313 SGB VI](#) wäre demnach, dass

der Klägerin am 30.06.2017 bereits eine aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente geleistet wurde. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr hat die Klägerin am 30.06.2017 eine volle Rente wegen Erwerbsminderung vollständig, ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst erhalten, da sie überhaupt keinen Hinzuverdienst in dieser Zeit erzielt hat. Demnach findet die Übergangsvorschrift des [Â§ 313 SGB VI](#) keine Anwendung, so dass es bei der Regelung des [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) verbleibt und [Â§ 96a Abs. 5, 34 Abs. 3f SGB VI](#) auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet.

2. Bei dem von der Klägerin in der Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 erzielten Arbeitseinkommen handelt es sich aber nicht um Hinzuverdienst zu der hier zurückgeforderten Rente für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 im Sinne von [Â§ 96a Abs. 1 SGB VI](#).

[Â§ 96a SGB VI](#) (Fassung vom 08.12.2016, gültig ab 01.07.2017) lautet auszugsweise:

Â (1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht überschritten wird.

Â (1a) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller Höhe abgezogen wird. Überschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 1b, wird der überschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.

Â (1b) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten (Â§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vervielfacht wird. Er beträgt mindestens

â€.

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel von 6 300 Euro und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe,

(1c) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt â€.

â€.

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 6 300 Euro,

â€.

Â (2) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. â€.

â€.

(5) Â§ 34 Absatz 3c bis 3g gilt sinngemäß.

Die Klägerin hat von Januar bis April 2019 Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des Bescheides vom 13.06.2016 bezogen, mit dem ihr die Rente befristet für die Zeit vom 01.05.2016 bis zum 30.04.2019 gewährt worden war. Sie hat

am 01.06.2019 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, in der sie bis zum 31.12.2019 Arbeitsentgelt in Höhe von insgesamt 24.145 € erzielt hat.

Diese ab 01.06.2019 von ihrem Arbeitgeber monatlich laufend an die Klägerin gezahlten Entgelte stellen Arbeitsentgelt im Sinne von [Â§ 96a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 14 SGB IV](#) dar.

Nach [Â§ 96 a Abs.1c Nr. 2 SGB VI](#) beträgt die jährliche Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 6.300 €. Diese Grenze wäre durch den von der Klägerin erzielten Verdienst in Höhe von 24.145 € im Jahr 2019 zweifellos überschritten.

Dieser, erst seit Juni 2019 erzielte Verdienst ist aber auf die, der Klägerin mit Bescheid vom 13.06.2016 (auch) für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 gewährte Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht als Hinzuverdienst gemäß [Â§ 96a SGB VI](#) anzurechnen, obwohl er im selben Kalenderjahr erzielt wurde.

a. Zwar spricht der Wortlaut des [Â§ 96a Abs. 1 SGB VI](#) nachdem eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur dann in voller Höhe geleistet wird, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach [Â§ 96a Abs. 1c SGB VI](#) nicht überschritten wird auf den ersten Blick für die Annahme, dass lediglich entscheidend für die Anrechnung auf die Rente ist, dass im Kalenderjahr, in dem die Rente bezogen wird, die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.

b. Aus dem Wortsinn des Hinzuverdienst, Sinn und Zweck der Vorschrift, dem gesetzessystematischen Zusammenhang, den durch die Neufassung des [Â§ 96a SGB VI](#) intendierten Änderungen und der Gesetzesbegründung lässt sich aber entnehmen, dass über die bloße Erzielung im Kalenderjahr hinaus ein zeitlicher und inhaltlicher Bezug zwischen dem Verdienst und der Rente, auf die dieser angerechnet werden soll, bestehen muss.

Bereits begrifflich kann nur das Hinzuverdienst zu einer Rente sein, was zu der bezogenen Rente hinzuverdient wurde. Auch aus der Überschrift des Unterabschnitts 4 (des 2. Abschnitts im 2. Kapitel des SGB VI) des Zusammenstehens von Rente und Einkommen, indem sich die Vorschrift des [Â§ 96a SGB VI](#) befindet, lässt sich entnehmen, dass ein zeitlicher und inhaltlicher Bezug zwischen beidem bestehen muss.

Diese Annahme wird darüber hinaus durch die mit der neuen Vorschrift geschaffenen Änderungen und deren Gesetzesbegründung gestützt.

Bis zum 30.06.2017 lautete [Â§ 96a Abs. 1 SGB VI](#):

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten

Eink nfte werden zusammengerechnet.

Durch die  nderung zum 01.07.2017 wurde u.a. der Hinzuverdienstdeckel als neuer Begriff eingef hrt. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen sind entfallen. Der Gesetzgeber hat sich f r kalenderj hrliche Hinzuverdienstgrenzen mit stufenloser Anrechnung entschieden und damit der Tatsache Rechnung getragen, dass  ltere Menschen in der Arbeitswelt unverzichtbar sind und wegen des anhaltenden Fachkr ftemangels grunds tzlich m glichst lange im Erwerbsleben gehalten werden sollen (Jentsch in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, [   96a SGB VI](#), Rn. 9). Die M glichkeiten, eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu erg nzen, sollten verbessert werden ([BT-Drucksache 18/9787, S. 23](#)). Die bisherigen, auf teilweise zu leistende Erwerbsminderungsrenten in H he von einem Viertel, einem Drittel, der H lfte, zwei Dritteln oder drei Viertel der Rente in voller H he abgestimmten Hinzuverdienstgrenzen wurden durch eine jeweilige kalenderj hrliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Bei deren  berschreiten wird der Hinzuverdienst unter Zugrundelegung einer Jahresdurchschnittsbetrachtung stufenlos angerechnet. Durch die jahresdurchschnittliche Betrachtung ergeben sich f r die Versicherten Verbesserungen, da unterj hrige Hinzuverdienstschwankungen besser ausgeglichen werden k nnen. H here monatliche Hinzuverdienstm glichkeiten als bisher sind mit den  nderungen im Regelfall allerdings nicht verbunden, da eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit unver ndert nur dann zu leisten ist, wenn aufgrund der Einschr nkung der Leistungsf higkeit verminderte Erwerbsf higkeit weiterhin vorliegt (a.a.O., S. 43). Zugleich wurde die Formulierung, wonach das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit stammen muss, aufgegeben. Im  brigen ist bei der Frage, welches Einkommen als Hinzuverdienst anzurechnen ist, in der Gesetzesbegr ndung auf die ebenfalls und im Wesentlichen gleichlautend  berarbeiteten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen auf Altersrenten ([   34 Abs. 3b SGB VI](#)) abgestellt worden. Als Hinzuverdienst ber cksichtigt werden danach wie bisher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Mit dem Entfallen der bisherigen Formulierung      aus einer Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit   sollte klargestellt werden, dass es f r die Frage, ob Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als rentenrechtlicher Hinzuverdienst zu ber cksichtigen ist, nicht darauf ankommt, ob eine Besch ftigung oder T tigkeit tats chlich ausge bt wird. Entscheidend ist    wie schon nach der bisherigen Rechtsauslegung    ausschlie lich, dass Eink nfte im Sinne von [   14](#) oder [   15 SGB IV](#) beziehungsweise vergleichbares Einkommen nach Rentenbeginn vorliegen (a.a.O., S. 39).

Nach Auffassung des Senats wird demnach in [   96a Abs. 1 SGB VI](#) neu insbesondere die kalenderj hrliche Hinzuverdienstgrenze geregelt, nicht aber gleichzeitig die Anrechnung eines Hinzuverdienstes aus dem Kalenderjahr auf jede, in diesem Kalenderjahr erhaltene Rente. Vielmehr bedarf es einer differenzierenden Betrachtung insofern, als auf eine, im Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen zuvor, zeitlich begrenzt gew hrte Rente, (deren Bewilligungszeitraum abgeschlossen ist), nicht jeder nachfolgend    (ggf. unter neuen Voraussetzungen des Leistungsverm gens)    in demselben Kalenderjahr

erzielte Verdienst angerechnet werden kann. Hierfür würde diesem Verdienst der für die Anrechnung gemäss [Â§ 96a Abs. 1 SGB VI](#) erforderliche zeitliche und inhaltliche Zusammenhang mit der gewährten Rente fehlen (vgl. auch Kreikebohm/Jassat in: BeckOK Sozialrecht Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Melling/Udsching, 63. Edition Stand: 01.12.2021, [Â§ 96 a SGB VI](#) vor Rn. 1, wonach [Â§ 96a Abs. 1 SGB VI](#) bestimmt, dass bei gleichzeitigem Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit das daraus erzielte bzw. vergleichbares Einkommen grundsätzlich auf diese Rente anzurechnen ist, soweit es die bestimmten jährlichen Hinzuverdienstgrenzen übersteigt).

Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, wonach der Hinzuverdienst grundsätzlich innerhalb des verbliebenen Restleistungsvermögens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer Beschäftigung oder Tätigkeit von unter drei Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich erzielt werden muss. Werden die zeitlichen Grenzen für das Vorliegen der verminderten Erwerbsfähigkeit überschritten, liegt diese in der Regel dem Grunde nach nicht mehr vor und die Rente fällt weg. Die neuen Regelungen führen daher nur dann zu höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten, wenn z.B. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus einer Beschäftigung in weniger als drei Stunden täglich mehr als ein Zwünftel von 6.300 € monatlich erzielt wird (vgl. [BT-Drs. 18/9787, S. 43](#)).

Daraus folgt, dass der Hinzuverdienst nur unter den Bedingungen der gewährten Rente erzielt werden kann bzw. darf und daher auch nicht jeder Hinzuverdienst im Jahr auf jede, ebenfalls in diesem Jahr gewährte Rente anzurechnen ist. Vielmehr müssen Änderungen im Erwerbsstatus, die zur Beendigung einer Rente bzw. zur Gewährung einer Rente führen, zeitlich bei der Frage, ob es sich um Hinzuverdienst handelt, bzw. unter welchen Bedingungen der Verdienst anzurechnen ist, berücksichtigt werden. Denn anderenfalls würde auf die Rente eines vermindert Erwerbsfähigen, dessen Erwerbsfähigkeit im laufenden Jahr wiederhergestellt wird, sein dann, unter den neuen Voraussetzungen des wieder hergestellten Leistungsvermögens erzielter Verdienst auf die (zurückliegende) Rente aus demselben Kalenderjahr angerechnet werden können. Dieses Ergebnis wäre mit dem Wortsinn „Hinzu“-Verdienst, Sinn und Zweck der Vorschrift, dem gesetzssystematischen Zusammenhang, den durch die Neufassung des [Â§ 96a SGB VI](#) intendierten Änderungen und der Gesetzesbegründung nicht vereinbar.

c. Vorliegend wurde die Rente der Klägerin wegen voller Erwerbsminderung befristet bis zum 30.04.2019 mit Bescheid vom 13.06.2016 gewährt. Diese Rente wurde der Klägerin zunächst nicht mehr weitergewährt. Vielmehr wurde ihr Weitergewährungsantrag mit Bescheid vom 26.03.2019 abgelehnt mit der Begründung, dass die Klägerin ab dem 01.05.2019 die medizinischen Voraussetzungen für die Rente nicht mehr erfülle. Die Beklagte habe sich eingehend mit dem Gesundheitszustand der Klägerin befasst und geprüft, wie sich dieser auf ihre Erwerbsfähigkeit auswirke. Es seien hierbei sowohl die

Angaben der KlÄgerin in ihrem Rentenantrag als auch die Ergebnisse der Beklagten ihrer medizinischen Ermittlungen berÄcksichtigt worden. Die gesundheitlichen EinschrÄnkungen wÄrden aber nicht mehr zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÄhren, da sie nach der medizinischen Beurteilung wieder mindestens sechs Stunden tÄglich unter den Äblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts tÄtig sein kÄnne. In der Folge hat die KlÄgerin zum 01.06.2019 eine sozialversicherungspflichtige VollzeitbeschÄftigung aufgenommen und das hier angerechnete Einkommen erzielt. Dieses steht nach Auffassung des Senats nicht in dem fÄr die Anrechenbarkeit nach [Ä§ 96a SGB VI](#) erforderlichen Zusammenhang mit der Rente aus dem Bescheid vom 13.06.2016 fÄr den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019.

d. Zwar kann eine befristete Rente gemÄß [Ä§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) verlängert werden und dabei bleibt es bei dem ursprÄnglichen Rentenbeginn, womit die Frage der Neufeststellung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung anÄsslich der WeitergewÄhrung einer bisher befristet bewilligten Rente geklärt und der Rechtsprechung des BSG durch Urteil vom 24.10.1996 ([4 RA 31/96](#)) die Grundlage entzogen sein dÄrfte (so die einhellige Auffassung; vgl. BrÄhler in: GK-SGB VI, Stand Dezember 2015, Ä§ 102 Rn. 22 ff., 33, 61; Dankelmann in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Stand 17. Dezember 2015, Ä§ 300 Rn. 49; Fichte in: Hauck/Noftz, Stand Juni 2016, Ä§ 102 Rn. 4; Jung in: Eichenhofer/Wenner, SGB VI, 1. Aufl. 2014, Ä§ 102 Rn. 4; Kater in: Kasseler Kommentar, Stand Mai 2017, [Ä§ 102 SGB VI](#) Rn. 9, 16; Kreikebohm/Kuszynski in: BeckOK Sozialrecht, Stand 1. Juni 2017, [Ä§ 102 SGB VI](#) Rn. 4.1; Schmidt in: jurisPK-SGB VI, a.a.O., Stand: 16. Juni 2015, Ä§ 102 Rn. 6; Stock in: LPK-SGB VI, 3. Aufl. 2014, Ä§ 102 Rn. 7 und LSG Baden-WÄrttemberg, Beschluss vom 14.08.2017 â [L 7 R 825/17](#), Rn. 5). Das BSG hatte durch dieses Urteil vom 24.10.1996 ([4 RA 31/96](#)) entschieden, dass der RentenversicherungstrÄger durch eine vorangegangene ZeitrentengewÄhrung weder formell noch materiell gehindert, sondern verpflichtet sei, fÄr die Zeit nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums zukunftsgerichtet Äber die sog. âWeiterâGewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit zu entscheiden und dabei eine eigenständige und volle inhaltliche PrÄfung nach den dann maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen durchzufÄhren habe und die WeitergewÄhrung einer Rente im Anschluss an eine zunÄchst befristet bewilligte Rente einen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn darstelle. Diese Rechtsprechung hatte zur Konsequenz, dass neben der PrÄfung der versicherungsrechtlichen und persÄnlichen Voraussetzungen auch eine Neuberechnung der Rente auf der Grundlage des zum WeitergewÄhrungszeitpunkt geltenden Rechts erforderlich war. Auf diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber reagiert und durch das Gesetz vom 20.04.2007 ([BGBl. I, S. 554](#)) [Ä§ 102 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 SGB VI](#) eingefÄhrt, wonach es bei dem ursprÄnglichen Rentenbeginn verbleibt, wenn unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente befristet weiter- bzw. unbefristet geleistet wird. Mit der neuen Formulierung wird bestimmt, dass lediglich eine VerlÄngerung der anfÄnglichen Befristung erfolgt und es beim ursprÄnglichen Rentenbeginn verbleibt mit der Folge, dass eine erneut befristete oder eine Dauerrente ohne Neuberechnung im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen ist ([BR-Drs. 2/07, S. 95](#); [BT-Drs. 16/3794, S. 37](#)). Neuberechnungen fÄhren zwar in den meisten FÄllen ohnehin nicht zur Änderung des

Rentenzahlbetrages und Rentenminderungen sind aufgrund des durch [Â§ 88 SGB VI](#) vermittelten Besitzschutzes ausgeschlossen. Das Gesetz stellt jetzt aber sicher, dass nur die Verl ngerung der urspr nglichen Rente erfolgt und deshalb auch keine Neuberechnung der Rente zu erfolgen hat. Damit wollte der Gesetzgeber Bezieher unbefristeter und befristeter Renten gleichbehandeln und den mit einer Neufeststellung f r den Rentenversicherungstr ger verbundenen Verwaltungsaufwand verhindern.

e. Der Senat geht aber, obwohl die mit Bescheid vom 13.06.2016 bis zum 30.04.2019 befristet gew hrte Rente vorliegend auf den Widerspruch der Kl gerin hin, den sie eingelegt hatte, weil noch nicht klar war, ob es zu der Wiederaufnahme der beabsichtigten sozialversicherungspflichtigen Besch ftigung kommen w rde, mit Bescheid vom 30.07.2019 weitergew hrt und damit gem   [Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) verl ngert wurde, nicht davon aus, dass damit alleine der f r die Anrechenbarkeit des mit der am 01.06.2019 begonnen Vollzeit tigkeit erzielten Verdienstes auf die mit Bescheid vom 13.06.2016 befristet bis zum 30.04.2019 gew hrte Rente erforderliche Zusammenhang hergestellt wird.

Zwar stellt die Weitergew hrung einer Rente im Anschluss an eine zun chst bewilligte befristete Erwerbsminderungsrente nach der (Neu-)Regelung des [Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) keinen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn dar. Vielmehr steht aufgrund der Formulierung des [Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) fest, dass lediglich eine Verl ngerung der anf nglichen Befristung erfolgt und es beim urspr nglichen Rentenbeginn verbleibt., d.h. eine Folgerente ohne Neuberechnung im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen ist.

Gleichwohl ist â   wie die Beklagte es vorliegend auch vorgenommen hat â   weiterhin eine Pr fung der versicherungsrechtlichen und pers nlichen Voraussetzungen zum Weitergew hrungszeitpunkt erforderlich. Der sodann von der Rentenversicherung zu erlassende Bescheid enth lt daher im Ergebnis auch zwingend eine neue Regelung, n mlich die Feststellung, dass diese Voraussetzungen (weiterhin)  ber die bisherige zeitliche Befristung hinaus vorliegen mit der Folge, dass die Rente (weiter) zu gew hren ist bzw. f r den Fall, dass die Pr fung ergibt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, die Regelung der Ablehnung der Weitergew hrung.

Vorliegend ist die Beklagte, wie sie in ihrem, die Weitergew hrung der Rente ablehnenden Bescheid vom 26.03.2019 ausgef hrt hat, nach eingehender Pr fung des Gesundheitszustandes der Kl gerin (zun chst) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen f r die Rentengew hrung nicht mehr vorlagen, was zu der Regelung f hrte, dass die Rente nicht mehr gew hrt wurde. Erst in der Folge hat sie ihre Ansicht ge ndert, woraufhin sie mit Bescheid vom 30.07.2019, d.h. einem (weiteren) Verwaltungsakt mit eigenst ndiger Regelungswirkung, festgestellt hat, dass die medizinischen Voraussetzungen f r die Gew hrung der Rente seit dem 01.05.2019 weiterhin vorliegen w rden. Zwar wurde mit diesem Bescheid im Ergebnis die mit Bescheid vom 13.06.2019 gew hrte Rente gem   [Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) formalrechtlich verl ngert,

jedoch fehlt der bis zum 30.04.2019 gewährten Rente aufgrund der Zäsur, die durch die (erforderliche) Prüfung der Beklagten mit dem Ergebnis einer Ablehnung der Weitergewährung erfolgt ist, der erforderliche Zusammenhang mit dem ab dem 01.06.2019 erzielten Verdienst.

Hinzutritt, dass nach den unter 2.b. gemachten Ausführungen die Anrechnung des Verdienstes der Klägerin aus der ab dem 01.06.2019 aufgenommenen Tätigkeit auf die bis zum 30.04.2019 erhaltene Rente gemäß [Â§ 96a SGB VI](#) nicht hätte vorgenommen werden dürfen und (vermutlich) von der Beklagte auch nicht erwogen worden wäre, wäre es nicht zu einer Weitergewährung der Rente mit Bescheid vom 30.07.2019 gekommen (sei es, weil die Klägerin keine Weitergewährung beantragt oder keinen Widerspruch eingelegt hätte bzw. die Beklagte bei der ursprünglichen Ablehnung geblieben wäre). Die Anrechenbarkeit dieses Verdienstes auf eine, für einen vorangegangenen und abgelaufenen Zeitraum gewährte Rente kann durch eine gemäß [Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) formalrechtliche Verlängerung dieser Rente aber nicht ermöglicht werden.

Demnach liegt kein rentenschädlicher Hinzuverdienst durch die Arbeitsentgelte ab Juni 2019 vor, so dass die Aufhebung des Rentenbescheides vom 13.06.2016 für die Zeit von Januar bis April 2019 und die entsprechende Rückforderung nicht auf [Â§ 96a Abs. 1, Abs. 5, 34 Abs. 3c-g SGB VI](#) gestützt werden kann.

3. Andere Rechtsgrundlagen für die Aufhebung des Rentenbescheides vom 13.06.2016 für die Zeit von Januar bis April 2019 und die Festsetzung der streitigen Rückforderung sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere kann die Aufhebung auch nicht auf [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) gestützt werden, da die vorliegende Änderung erst nach dem Ende der durch Bescheid vom 13.06.2016 bis zum 30.04.2019 erfolgten Rentengewährung eingetreten ist und das ab Juni 2019 von der Klägerin erzielte Einkommen nach den unter 2. gemachten Ausführungen auch nicht gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) zum Wegfall ihres Rentenanspruchs bis zum 30.04.2019 geführt hat. Â

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 13.09.2021 war daher ebenso wie der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ([Â§ 193 SGG](#)) berücksichtigt, dass die Klägerin im Berufungsverfahren erfolgreich gewesen ist.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen.

Â

Â

Â

Ä

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024